

# Aspekte homöopathischer Gutachten

Von Manfred Wolf und Jens Wurster

## ●● Zusammenfassung

Homöopathische Therapien werden zunehmend Gegenstand von Gutachten, insbesondere im Zusammenhang mit juristischen Auseinandersetzungen.

Eine solche Aufgabe kann zweifellos nur von einem spezialisierten Arzt für Homöopathie übernommen werden.

Die Autoren geben wichtige theoretische und praktische Hinweise, welche Anforderungen dabei von Seiten der Homöopathie erfüllt werden müssen.

## ●● Schlüsselwörter

Dokumentationspflicht, Aufklärungspflicht, Verlaufsbeurteilung, Gutachten.

## ●● Summary

Homeopathic therapies more and more become the subject of expert opinions, especially in connection with legal conflicts.

Such a task can undoubtedly only be assumed by a specialized physician for homeopathy.

The authors give important theoretical and practical hints concerning the requirements, which have to be fulfilled by homeopathy.

## ●● Keywords

Obligation to document, obligation to inform, assessment of course, expert opinion.

Homöopathische Behandlungen werden häufiger Gegenstand juristischer und öfters auch medizinischer Gutachten, weil nicht ausreichende Aufklärung, vermeintliche Behandlungsfehlervorwürfe, nicht einsehbare GOÄ-Abrechnungen, mangelnde Compliance u.a. im Raum stehen.

Die homöopathische gutachterliche Leistung stützt sich im Wesentlichen auf die Aussagen des §3 Organon von Hahnemann, der sagte, „dass der Arzt zur Heilung vier Einsichten braucht: Die Erkenntnis der Krankheit, die Kenntnis der Arzneikräfte, das Wissen um die Wahl des Heilmittels und die Kenntnis der rechten Gabe“.

## Was muss ein Gutachten abdecken?

In ein medizinisches homöopathisches Gutachten fließen hauptsächlich vier Aspekte ein:

- allgemeine medizinische,
- spezifisch homöopathische,
- Patientenansprüche,
- Beantwortung juristischerseits gestellter Fragen.

Die Dokumentationspflicht ist ein genuiner Bestandteil aller Berufsordnungen der Ärztekammern der BRD und sie betrifft alle medizinischen Disziplinen. Dazu zählt auch die Aufklärungspflicht, deren Formulare dokumentationen teilweise ausgefüllt sind und nicht mehr den ursprünglichen Sinn erfüllen. Auch hier ist das verständliche aufklärende Arzt-Patientengespräch, das aber dokumentiert werden muss, nützlicher.

Die juristische Seite benötigt fachhomöopathische Beurteilungen zur Klärung der Fragen, ob einmal bei der homöopathischen Behandlung die geltenden Regeln der Heilkunde gewährleistet wurden und zum anderen, ob eventuelle Fehler

bei der homöopathischen Erstanamnese und Untersuchung, der Hierarchisation, der Repertorisation und des Materia-medica-Studiums vorlagen.

Auch wird oft die mehr als höchst komplizierte Stellungnahme gewünscht, ob das oder die homöopathischen Arzneimittel und auch ihre Potenzwahl schlüssig begründet und indiziert waren.

Die höchst komplizierten Beurteilungen der homöopathischen Arzneimittel-Findung und der Folgetherapien hängen aber von der Kenntnis und der Beachtung einer Vielzahl von zu beachtenden Faktoren ab, von denen hier nur die wesentlichen aufgeführt sind:

- Simile-Regel,
- §153 von Hahnemanns Organon [4],
- Miasmenlehre,
- Simile- bzw. Simillimum-Findung und deren mögliche Folgemittel [6],
- Potenzhöhe in Abhängigkeit von der Krankheit, vom Krankheitscharakter, von der Reaktionslage des Organismus und der Art des Arzneimittels, dem differenzierten Einsatz der modern favorisierten Hochpotenzhomöopathie,
- Aufnahme evtl. neuerer homöopathischer Lehren und deren Wertung,
- Repertorisationsfertigkeiten entweder mit der sog. „Fingerrepertorisation“ bzw. der ständig sich weiter entwickelnden Computer-Repertorisation.

Diese Fakten sind gewissenhaft zu wägen und zu prüfen, denn bereits kleinere Versager können Auswirkungen auf den individuellen Heilverlauf zeitigen. Vithoulkas [7] u.a. haben nachgewiesen, dass es auch per primam sogenannte unheilbare Fälle gibt, die homöopathisch nicht mehr behandelbar sind.

Die **Miasmenlehre** von Hahnemann – in den Chronischen Krankheiten 1828 inauguriert und besonders in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts sehr kritisch

diskutiert – wurde in späteren Jahren nach der Entwicklung der Bakteriologie wesentlich weiterentwickelt. Waren es anfänglich drei große Miasmen, so gibt es heute eine Miasmenvielzahl.

Die **Similefestlegung** und Auswahl des jeweiligen Arzneimittels und seine Verabreichung ist der Beginn der homöopathischen Therapie. Mitunter wird hier schon die Heilung eingeleitet. Aber bei chronischen Leiden sind meist noch adäquate Folgemittel nötig [1, 4].

Zur **Hochpotenzhomöopathie**, zu den **Weiterentwicklungen der homöopathischen Lehren** sowie den **Repertorisationsfähigkeiten** könnte an anderer Stelle noch Vieles weiter ausgeführt werden.

## Sorgfältige Dokumentation ist nötig

Für den medizinischen Gutachter ist es häufig ausgesprochen kompliziert, die ihm vorliegenden homöopathischen Arzneifindungen nachzuvollziehen – will er all die genannten Faktoren ausreichend berücksichtigen.

In besonderem Maße gilt dies, wenn keine oder eine sehr schwierig lesbare und weniger ausführliche Dokumentation vorliegt. Solche Beispiele erleben wir bei Gutachten immer wieder, erst jüngst musste ein Behandler – nach vielen Bemühungen unsererseits – seine Mitschriften maschinengeschrieben nachreichen. Der Behandlungsverlauf ist dann einleuchtender und die Deutung weniger kompliziert.

Gerade bei kurzen und sporadischen Akteneinträgen ist viel guter Wille des medizinischen Gutachters vonnöten, um das Patientenschicksal zu erfassen und die Strategien zur homöopathischen Behandlung chronischer Krankheiten nachvollziehbarer zu machen.

### Behandlungsverlauf

Die **homöopathische Verlaufsbeurteilung** gründet sich auf das **Hauptsymptom** (bzw. die Hauptsymptome), die **alten und neuen Symptome**, die **Gemüts- und Geistesymptome**, das **Allgemeinbefinden**, die **Modalitäten**, die **Erstverschlimmerung** und noch viele **andere Parameter**.

Die Wertung, ob Gemüts- und Geistesymptome nach vorn zu stellen sind oder ob

Die **Simile-Regel** geht vom Konjunktiv aus, nämlich dass Ähnliches durch Ähnliches geheilt werde (**Similia similibus curentur**, und nicht **curantur**) [4].

Der **§ 153 des Organon der Heilkunde** besagt kurz, dass charakteristische, auffallende, sonderliche und eigenheitliche Symptome auszuwählen sind.

erst die Hauptsymptome berücksichtigt werden, hängt im Wesentlichen von den verschiedenen Schulen bzw. Auffassungen ab.

Hier wird leider ganz unverständlicherweise oft nicht mehr loyal gestritten.

C. v. Bönninghausen [1] hat **Reaktionsmöglichkeiten** wie „**keine Veränderung**“ oder „**Veränderung**“ angegeben und Empfehlungen für das therapeutische Vorgehen abgegeben. Zwei Beispiele:

- Der Zustand bessert sich hinsichtlich Gemüt und Schlaf.

**Vorgehen: Abwarten.**

- Der Zustand wird besser und frühere, alte und ungeheilte Symptome erscheinen wieder.

**Vorgehen: Mittelwechsel** auf eine Arznei, die den neuen Symptomen entspricht.

Schließlich sollten auch die **Charakteristika der Miasmen** geprüft werden. Liegt beispielsweise eine Minderung, Schwäche, Furcht, Mangel, Hemmung etc. vor (**Psora**) oder ein sogenannter Überschuss, eine Hyperplasie, gesteigerte Funktion, Geltungssucht etc. (**Sykose**), oder eine Degeneration, Zerstörung, Aggression, Dysfunktion, Gewalt etc. (**Syphilinie**).

Die Liste der Störungen der drei Miasmen ist natürlich erheblich länger. Die Beispiele hier sollen nur wesentliche Tendenzen zeigen.

Der Gutachter geht davon aus, dass die Rangfolge der Zeichen und Symptome auf den drei Ebenen (seelisch, geistig, physisch) und ihre Beziehungen untereinander ebenso geklärt sind wie die Miasmenlehre mit ihren tatsächlichen Konsequenzen.

Nach Einnahme des homöopathischen Arzneimittels muss innerhalb von 4–6 Wochen eine erneute Analyse der aufgetretenen Reaktionen, des geistig-emotionalen Befindens und der körperlichen Hauptbeschwerden erfolgen, welche zudem gründlich zu dokumentieren [6, 9] sind.

## Problematische Fallverläufe

Homöopathisch verdorbene Fälle sind von allen am schwierigsten zu beurteilen. Hier stellt sich die Frage der Heilbarkeit bzw. der Unheilbarkeit zuvörderst.

Über diese und andere Probleme muss der Gutachter ebenfalls nachdenken. Nur so kann er etwaige Fehler im Behandlungsverlauf aufdecken. Manchmal ist auch neben dem Akten- und Literaturstudium das Gespräch mit dem sich geschädigt fühlenden Patienten nötig.

In diesem Zusammenhang sollte nicht vergessen werden, dass auch andere Beispiele möglich sind: So konnte eine sogenannte Unheilbarkeit bei metastasiertem Mamma-Karzinom durch ein richtiges Simile praktisch widerlegt werden [3]. Ähnliches konnte Wurster [10] nachweisen. Über die unterschiedlichsten oft noch nicht ausreichend geprüften homöopathischen Verfahren bei Krebs hat Kleber [5] berichtet.

## Fazit

Für den Juristen ist ein adäquates medizinisches Gutachten über homöopathisch behandelte Kranke sicherlich weiterführend und nützlich. Die Vielzahl der Faktoren, die zur Krankheit geführt haben können und die adjuvanten homöopathischen Therapien, die manchmal auch zur Verschleierung des Krankheitsbildes führen konnten, zeigen oft Wege für verschiedene Deutungen. Mit gewünschten „harten Daten“, die auf der Basis von Vergleichsstudien beruhen, kann das homöopathische Gutachten meist nicht dienen, weil jedes Krankheitsbild ein ganz individuelles ist und es auch eine individuelle Therapie erfordert.

Die homöopathisch angestrebte Heilung, die in der Regel bei akuten Erkrankungen bei etwa 80–90 % und bei chronischen Krankheiten bei ca. 40–60 % liegen dürfte (onkologische Fälle etwa bei 10–15 %, je nach Stadium und Abwehrkraft), zeigt auch Erfolgsrichtlinien für die homöopathische Behandlung an. Die gutachterliche Betrachtung sollte beispielsweise auch bei fortgeschrittenen Tumorleiden berücksichtigen, dass manchmal zwar keine Heilung mehr erzielt werden kann, aber eine verbesserte Lebensqualität und eine Verminderung der tumorbedingten Beschwerden erreicht werden kann.

●● Literatur

- [1] **Bönninghausen Cv:** Kleine Schriften zur Homöopathie. Euskirchen: Verlag homöopathisches Wissen; 1998.
- [2] **Gawlik W:** Arzneimittelbild und Persönlichkeitsportrait. Stuttgart: Hippokrates; 1990.
- [3] **Hadulla M:** Ignatia, Phosphor, Pulsatilla: Mammakarzinom mit Knochenmetastasen. ZKH 2007; 51: 61–64.
- [4] **Hahnemann S:** Organon der Heilkunst. Stuttgart: Haug; 2002.
- [5] **Kleber Jj:** Naturheilkundliche Krebstherapie. Groß Wittensee: Kröger; 2007.
- [6] **Schepper Ld:** Der Weg zum Simillimum. Kander: Narayana; 2006.
- [7] **Vithoulkas G:** Die Praxis homöopathischen Heilens. 6. Aufl. München: Urban & Fischer; 2005.
- [8] **Wolf M:** Hahnemanns Organon – Aspekte für die Homöopathie in unserer Zeit. Hufeland-Journal 1995; 10: 37–43.
- [9] **Wolf M, Tamaschke C, Mayer W, Heger M:** Wirksamkeit von Arnica bei Varizenoperation: Ergebnisse einer randomisierten, doppelblinden, Placebo-kontrollierten Pilot-Studie. Forsch.Komplementärmed Klass Naturheilkd 2003; 10: 242–247.
- [10] **Wurster J:** Die homöopathische Behandlung und Heilung von Krebs und metastasierter Tumore. 2. Aufl. München: Irl; 2007.



**Dr. med. Jens Wurster**

Clinica Sta. Croce  
Via al Parco 27  
CH-6644 Orselina  
E-Mail: jens.wurster@bluewin.ch

Geboren in Düsseldorf, Medizinstudium und Promotion in München. Homöopathische Ausbildung bei Dr. Michael Barthel und Dr. Horst Barthel. 1992–1998 Supervision bei Dr. Dario Spinedi, Tessin. Seit 1998 homöopathische Tumorbehandlung in der von Dr. Dario Spinedi geleiteten Clinica Sta. Croce im Tessin. Seit 2002 eigene Seminartätigkeit über Krebsbehandlung mit Homöopathie, ab 2003 Dozent für Homöopathie bei den Augsburger Dreimonatskursen. Ab 2004 universitäre Forschungsarbeit und Arbeit an einer homöopathischen Studie mit Tumorpatienten der Clinica Sta. Croce in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Tumorbiologie der Universität Freiburg. Seit 2007 Leitung eines Ärzteteams in der Clinica Sta. Croce als Supervisor der homöopathischen Krebsbehandlung.



**PD Dr. med. Manfred Wolf**

Arzt – Homöopathie, FA Chirurgie  
Florastr. 7a  
13125 Berlin  
E-Mail: manfred.wolf@berlin.de

Humanmedizinstudium FSU Jena, Promotion HU-Berlin (Charité), Assistenz- und Betriebsarzt in Brandenburg/Havel. 12-jährige Tätigkeit in der Robert-Rössle-Klinik der Akademie der Wissenschaften in Berlin-Buch, Facharzt für Chirurgie und Habilitation, 5 Jahre Oberarzt in der damaligen Geschwulstambulanz der Charité, Chirurgischer Chefarzt in der Zentralen Poliklinik der Bauarbeiter Berlin. Ausbildung in Homöopathie bei Drs. Köhler, Buchmann, Gypser, Schramm, Gawlik. Zusatzbezeichnung Homöopathie 1992, Weiterbildungsermächtigung im Bereich Homöopathie 1998, Homöopathie-Diplom 2006. Über 100 Publikationen, über 150 Vorträge. Doktorvater von 30 Promovenden. Eigene homöopathische Praxis seit 1992.